

## Vorblatt

### Bewertungsänderungsgesetz 1971 (Gesetzentwurf der Bundesregierung)

#### A. Problem

Die nach dem Bewertungsgesetz 1965 auf den 1. Januar 1964 festgestellten neuen Einheitswerte des Grundbesitzes (land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen, Betriebsgrundstücke) sind bisher nicht steuerwirksam geworden. Die neuen Einheitswerte betragen im Durchschnitt das Zweieinhalbfache der bisherigen Werte. Eine entsprechende Neubewertung der Mineralgewinnungsrechte hat bisher nicht stattgefunden. Eine gesetzliche Bestimmung des Zeitpunktes, ab wann die neuen Einheitswerte gelten sollen und wie die daran anknüpfenden Steuern (insbesondere Grundsteuer, Vermögensteuer, Erbschaftsteuer; in Teilbereichen auch Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Grunderwerbsteuer) neu bemessen werden sollen, war vorbehalten worden.

#### B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf werden der 1. Januar 1974 als Zeitpunkt der Umstellung auf die neuen Einheitswerte bestimmt, die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Hauptfeststellung der Mineralgewinnungsrechte auf den 1. Januar 1972 geschaffen sowie verwaltungsvereinfachende Sonderregelungen für zwischenzeitlich anfallende Wertfortschreibungen alten Rechts (bis 1. Januar 1973) und neuen Rechts (auf den 1. Januar 1974) vorgesehen. Die Festlegung der Besteuerungsmaßstäbe für die an die neuen Werte anknüpfenden Einzelsteuern bleibt weiter vorbehalten und soll im Rahmen des angekündigten Zweiten Steuerreformgesetzes erfolgen.

#### C. Alternativen

Der Bundesrat schlägt lediglich eine Ergänzung im Interesse der Zusammenschlüsse landwirtschaftlicher Tierhaltungsbetriebe vor.

#### D. Kosten

Die allein bei den Ländern anfallenden Verwaltungskosten der Umstellung sind bereits mit der früheren Verabschiedung des Bewertungsgesetzes 1965 im Interesse einer gerechteren Bewertung in Kauf genommen worden.



Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
I/4 (IV/5) — 52101 — Be 9/3/71

Bonn, den 27. Februar 1971

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes  
zur Änderung bewertungsrechtlicher Vorschriften  
(Bewertungsänderungsgesetz 1971  
— BewÄndG 1971)

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 361. Sitzung am 29. Januar 1971 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

**Brandt**

## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes**  
**zur Änderung bewertungsrechtlicher Vorschriften**  
**(Bewertungsänderungsgesetz 1971 — BewÄndG 1971)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

A r t i k e l 1

**Erstmalige Anwendung der Einheitswerte  
des Grundbesitzes**

(1) Die Einheitswerte des Grundbesitzes, denen die Wertverhältnisse vom 1. Januar 1964 zugrunde liegen, sind erstmals anzuwenden bei der Feststellung von Einheitswerten der gewerblichen Betriebe auf den 1. Januar 1974 und bei der Festsetzung von Steuern, bei denen die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1973 entsteht. Die vom 1. Januar 1974 an anzuwendenden Besteuerungsmaßstäbe werden durch besonderes Gesetz bestimmt.

(2) Fortschreibungen, Nachfeststellungen und Aufhebungen von Einheitswerten des Grundbesitzes, denen die Wertverhältnisse vom 1. Januar 1964 zugrunde liegen, werden unter den Voraussetzungen der §§ 22 bis 24 des Bewertungsgesetzes in der Fassung des Artikels 3 dieses Gesetzes erstmals auf den 1. Januar 1974 vorgenommen.

A r t i k e l 2

**Hauptfeststellung der Einheitswerte der  
Mineralgewinnungsrechte**

(1) Für Mineralgewinnungsrechte findet die nächste Hauptfeststellung der Einheitswerte auf den 1. Januar 1972 statt (Hauptfeststellung 1972).

(2) Die Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte, denen die Wertverhältnisse vom 1. Januar 1972 zugrunde liegen, sind erstmals anzuwenden bei der Feststellung von Einheitswerten der gewerblichen Betriebe auf den 1. Januar 1972 und bei der Festsetzung von Steuern, bei denen die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1971 entsteht.

A r t i k e l 3

**Änderung des Bewertungsgesetzes**

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung bewertungsrechtlicher Vorschriften und des Einkommensteuergesetzes vom 22. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1118), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 22 Abs. 1 Nr. 1 erhält die folgende Fassung:

- „1. beim Grundbesitz, wenn der nach § 30 abgerundete Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahres ergibt, vom Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunkts nach oben um mehr als den zehnten Teil, mindestens aber um 5000 Deutsche Mark, oder um mehr als 100 000 Deutsche Mark, nach unten um mehr als den zehnten Teil, mindestens aber um 500 Deutsche Mark, oder um mehr als 5000 Deutsche Mark abweicht.“

2. In § 24 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „des Eintritts“ gestrichen.

3. Hinter § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„§ 24 a

Änderung von Feststellungsbescheiden

Bescheide über Fortschreibungen oder Nachfeststellungen von Einheitswerten des Grundbesitzes können schon vor dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt erteilt werden. Sie sind zu ändern oder aufzuheben, wenn sich bis zu diesem Zeitpunkt Änderungen ergeben, die zu einer abweichenden Feststellung führen.“

4. § 29 wird wie folgt ergänzt:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter den Worten „von Grundbesitz“ die Worte „und die Inhaber von Mineralgewinnungsrechten“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter den Worten „des Grundbesitzes“ die Worte „oder von Mineralgewinnungsrechten“ eingefügt.

5. Hinter § 48 wird folgender § 48 a eingefügt:

„§ 48 a

Einheitswert bestimmter intensiv genutzter  
Flächen

Werden Betriebsflächen durch einen anderen Nutzungsberechtigten als den Eigentümer bewirtschaftet, so ist

1. bei der Sonderkultur Spargel (§ 52),
2. bei den gärtnerischen Nutzungsteilen Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenbau sowie Baumschulen (§ 61),

## 3. bei der Saatzucht (§ 62 Abs. 1 Nr. 6)

der Unterschiedsbetrag zwischen dem für landwirtschaftliche Nutzung maßgebenden Vergleichswert und dem höheren Vergleichswert, der durch die unter Nummern 1 bis 3 bezeichneten Nutzungen bedingt ist, bei der Feststellung des Einheitswerts des Eigentümers nicht zu berücksichtigen und für den Nutzungsberechtigten als selbständiger Einheitswert festzustellen. Ist ein Einheitswert für land- und forstwirtschaftliches Vermögen des Nutzungsberechtigten festzustellen, so ist der Unterschiedsbetrag in diesen Einheitswert einzubeziehen."

## 6. § 49 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Dem Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Soweit der Einheitswert des Eigentümers des Grund und Bodens unter Berücksichtigung von § 48 a festgestellt ist, findet in den Fällen des § 34 Abs. 4 eine Verteilung nicht statt.“

## 7. § 92 Abs. 7 erhält die folgende Fassung:

„(7) Wertfortschreibungen für die wirtschaftlichen Einheiten des Erbbaurechts und des belasteten Grundstücks sind abweichend von § 22 Abs. 1 Nr. 1 nur vorzunehmen, wenn der Gesamtwert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahres ergibt, vom Gesamtwert des letzten Feststellungszeitpunkts um das in § 22 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Ausmaß abweicht. § 30 Nr. 1 ist entsprechend anzuwenden. Bei einer Änderung der Verteilung des Gesamtwerts nach Absatz 3 sind die Einheitswerte für die wirtschaftlichen Einheiten des Erbbaurechts und des belasteten Grundstücks ohne Beachtung von Wertfortschreibungsgrenzen fortzuschreiben.“

**Artikel 4****Änderung des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes**

Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 851), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung bewertungsrechtlicher Vorschriften und des Einkommensteuergesetzes vom 22. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1118), wird wie folgt geändert und ergänzt:

## 1. Absatz 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Hinter Satz 3 wird der folgende Satz 4 eingefügt:

„Wertfortschreibungen auf den 1. Januar 1972 und auf den 1. Januar 1973 werden abweichend von § 22 des Bewertungsgesetzes in der

bisher geltenden Fassung nur vorgenommen, wenn der Wert entweder um mehr als ein Viertel, mindestens aber um 3000 Deutsche Mark, oder um mehr als 200 000 Deutsche Mark von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunkts abweicht, der nach den bisherigen Vorschriften festgestellt worden ist.“

b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.

c) Hinter Satz 6 wird der folgende Satz 7 angefügt:

„Die Vorschriften des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung bewertungsrechtlicher Vorschriften und des Einkommensteuergesetzes vom 22. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1118) sind auch bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten auf den 1. Januar 1972 und auf den 1. Januar 1973 anzuwenden.“

## 2. Dem Absatz 6 wird der folgende Satz angefügt:

„Für eine Bewertung auf Stichtage bis einschließlich des Tages des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung bewertungsrechtlicher Vorschriften vom ... 1971 (Bundesgesetzbl. I S. ...) gelten die Wertgrenzen in Absatz 4 Sätze 2, 3 und 5, für eine Bewertung auf spätere Stichtage bis einschließlich 31. Dezember 1973 die Wertgrenzen in Absatz 4 Sätze 4 und 5.“

**Artikel 5****Schlußvorschriften**

(1) Bei der Einheitsbewertung des Grundbesitzes sind anzuwenden

1. Artikel 3 Nr. 5 und 6 erstmals bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte auf den 1. Januar 1964,

2. Artikel 3 Nr. 1 bis 3 und 7 erstmals zum 1. Januar 1974.

(2) Bei der Einheitsbewertung von Mineralgewinnungsrechten und von gewerblichen Betrieben sind die Vorschriften des Artikels 3 Nr. 2 und 4 erstmals zum 1. Januar 1972 anzuwenden.

**Artikel 6****Geltung im Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**Artikel 7****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### I. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf bestimmt den 1. Januar 1974 als den Zeitpunkt der erstmaligen steuerlichen Anwendung der neuen Einheitswerte des Grundbesitzes. Das sind die auf den Hauptfeststellungszeitpunkt vom 1. Januar 1964 nach den Wertverhältnissen in diesem Zeitpunkt festgestellten Einheitswerte sowie die fortgeschriebenen und nachträglich festgestellten Einheitswerte des Grundbesitzes, denen ebenfalls die Wertverhältnisse vom 1. Januar 1964 zugrunde liegen. Der 1. Januar 1974 ist gleichzeitig der Zeitpunkt, auf den erstmals Fortschreibungen, Nachfeststellungen und Aufhebungen von Einheitswerten, denen die Wertverhältnisse vom 1. Januar 1964 zugrunde liegen, durchgeführt werden. Der Entwurf schlägt ferner für eine Reihe von bewertungsrechtlichen Vorschriften Änderungen und Ergänzungen vor, die sich insbesondere im Zusammenhang mit der zum 1. Januar 1974 vorgesehenen erstmaligen Durchführung von Fortschreibungen der Einheitswerte des Grundbesitzes als notwendig erwiesen haben. Schließlich ordnet der Gesetzentwurf eine neue Hauptfeststellung der Einheitswerte der Mineralgewinnungsrechte auf den 1. Januar 1972 an.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen durch die Ausführung des Gesetzes keine Kosten. Den Ländern werden durch die in Artikel 2 des Gesetzes angeordnete neue Hauptfeststellung der Einheitswerte der Mineralgewinnungsrechte und durch die Wiederaufnahme der durch den Krieg unterbrochenen turnusmäßigen Hauptfeststellungen dieser Einheitswerte in Abständen von gewöhnlich 6 Jahren (vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 1 BewG 1965) nur diejenigen Kosten entstehen, die die Hauptfeststellung der Einheitswerte der Mineralgewinnungsrechte schon vor der Unterbrechung dieses Turnus verursacht hat; diese Kosten lassen sich von anderen Kosten der Finanzverwaltung der Länder nicht abgrenzen. Soweit den Ländern aus der Durchführung der übrigen Vorschriften des Gesetzes zusätzlich Kosten entstehen, lassen sie sich weder genau errechnen noch auch nur schätzen.

### II. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu Artikel 1

Das Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (BewÄndG 1965) ordnete in Artikel 2 Abs. 1 für den Grundbesitz eine Hauptfeststellung der Einheitswerte auf den 1. Januar 1964 an, überließ aber in Artikel 3 Abs. 1 die Bestimmung des Zeitpunkts, von dem an diese Einheitswerte steuerlich angewendet werden, einem besonderen Gesetz. Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs bestimmt nunmehr, daß dieser Zeitpunkt

der 1. Januar 1974 ist. Das gilt auch für die Grunderwerbsteuer.

Die Bestimmung des 1. Januar 1974 als Anwendungszeitpunkt muß insbesondere im Zusammenhang mit der Steuerreform gesehen werden. Die neuen Einheitswerte des Grundvermögens führen im Durchschnitt zu einer Erhöhung auf etwa das Zweieinhalbfache der bisher maßgebenden Einheitswerte. Mit der steuerlichen Anwendung der neuen Einheitswerte ist daher notwendig eine neue Regelung der Besteuerungsmaßstäbe, vor allem der Freibeträge und Tarife, bei den einheitswertabhängigen Steuern verbunden. Die Bestimmung dieser Besteuerungsmaßstäbe bleibt, wie schon in Artikel 3 Abs. 1 BewÄndG 1965 angeordnet, nach Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs weiterhin einem späteren besonderen Gesetz überlassen. Nach dem Zeitplan für die von der Bundesregierung eingeleitete Steuerreform soll die Neuregelung für die einheitswertabhängigen Steuern und damit auch die Neuregelung der Besteuerungsmaßstäbe Gegenstand des Zweiten Steuerreformgesetzes sein, das im Sommer 1971 im Bundestag eingebracht und bis Ende 1972 verkündet werden soll. Wegen der notwendigen Anpassungszeit für Wirtschaft und Verwaltung ist als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Steuerreform der 1. Januar 1974 vorgesehen. Davon sind die gesetzgebenden Körperschaften bereits bei der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung bewertungsrechtlicher Vorschriften und des Einkommensteuergesetzes vom 22. Juli 1970 (BGBl. I S. 1118) ausgegangen.

Zwar würde es rechtlich ausreichen, die erstmalige Anwendung der neuen Einheitswerte erst im Rahmen des Zweiten Steuerreformgesetzes zu regeln. Der Verwaltung muß aber ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren zur Verfügung stehen, um die seit dem 1. Januar 1964 aufgelaufenen Fälle von Fortschreibungen, Nachfeststellungen und Aufhebungen der neuen Einheitswerte des Grundbesitzes zu bearbeiten. Mit den hierfür notwendigen Arbeiten können die Finanzämter jedoch erst beginnen, wenn der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der neuen Einheitswerte gesetzlich festgelegt ist. Diese Gründe zwingen dazu, den Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung schon jetzt zu bestimmen.

Im Regelfall werden die Fortschreibungen, Nachfeststellungen und Aufhebungen der Einheitswerte jeweils auf den 1. Januar des Kalenderjahrs durchgeführt, an dem erstmals die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Solange die neuen auf den 1. Januar 1964 festgestellten Einheitswerte des Grundbesitzes noch nicht der Besteuerung zugrunde gelegt werden, würde ein solches Verfahren in vielen Fällen zu unnötiger Arbeit führen. Artikel 2 Abs. 2 BewÄndG 1965 hat deshalb angeordnet, daß diese Fortschreibungen, Nachfeststellungen und Aufhebungen der Einheitswerte erst auf den Zeitpunkt vorgenommen

werden, an dem die neuen Einheitswerte erstmals der Besteuerung zugrunde gelegt werden. Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs bestimmt demgemäß, daß diese Fortschreibungen usw. erstmals auf den 1. Januar 1974 vorgenommen werden.

### Zu Artikel 2

Eine Hauptfeststellung der Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte ist zuletzt auf den 1. Januar 1935 durchgeführt worden. Seitdem sind Hauptfeststellungen auf Grund des § 1 Abs. 2 BewDV a. F. unterblieben und nur Wertfortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten für Mineralgewinnungsrechte vorgenommen worden. Wenn dabei auch anders als beim Grundbesitz (§ 3 a BewDV a. F.) die Wertverhältnisse vom jeweiligen Stichtag maßgebend waren, ist allein schon mit Rücksicht auf den Zeitablauf eine baldige neue Hauptfeststellung der Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte unumgänglich, damit der in § 21 Abs. 1 Nr. 1 BewG 1965 für Mineralgewinnungsrechte bestimmte sechsjährige Turnus der Hauptfeststellung wieder in Gang gesetzt wird.

Der Einheitswert für ein Mineralgewinnungsrecht wird entweder für die wirtschaftliche Untereinheit „Mineralgewinnungsrecht“ (§ 214 Nr. 2 AO) bei der Einheitswertfeststellung für gewerbliche Betriebe oder für die (selbständige) wirtschaftliche Einheit „Mineralgewinnungsrecht“ (§ 214 Nr. 1 AO) bei der Ermittlung des sonstigen Vermögens im Rahmen einer Vermögensteuerveranlagung benötigt. Die nächste Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe und die nächste Hauptveranlagung der Vermögensteuer werden in ihrem dreijährigen Turnus auf den 1. Januar 1972 durchgeführt werden. Unter diesen Umständen erscheint es zweckmäßig, die nächste Hauptfeststellung der Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte auf den 1. Januar 1972 vorzunehmen und die Einheitswerte vom selben Stichtag an bei der Vermögensbesteuerung wirksam werden zu lassen.

### Zu Artikel 3

#### Zu Nummer 1

Die in § 22 Abs. 1 Nr. 1 BewG 1965 für die Fortschreibung von Einheitswerten des Grundbesitzes geregelten Wertgrenzen sollen geändert werden. Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzentwurfs sieht vor, daß für Fortschreibungen, die zu einer Heraufsetzung des Einheitswerts führen, und für Fortschreibungen, die zu einer Herabsetzung des Einheitswerts führen, unterschiedliche Wertgrenzen bestimmt werden. Die hohe Mindestgrenze von 5000 DM soll die Zahl der Fortschreibungen nach oben verringern. Für eine Fortschreibung des Einheitswerts nach unten sollen nunmehr schon verhältnismäßig geringfügige Wertabweichungen ausreichen. Hierdurch wird den Interessen der Steuerpflichtigen besser als bisher Rechnung getragen.

Bisher war eine Flächenänderung neben anderen Änderungen am Grundbesitz durch Wertfortschrei-

bung selbständig zu berücksichtigen, wenn sie einen um mindestens 500 DM höheren oder niedrigeren Einheitswert ergab (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 BewG 1965). Diese Sonderregelung hat sich jedoch für die Praxis, insbesondere für die Anwendung von EDV-Anlagen, als zu kompliziert erwiesen. Sie soll deshalb aufgehoben werden.

#### Zu Nummer 2

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BewG 1965 wird der Einheitswert aufgehoben, wenn er infolge des Eintritts von Befreiungsgründen der Besteuerung nicht mehr zugrunde gelegt wird.

Ein praktisches Bedürfnis für die Aufhebung des Einheitswerts besteht aber auch in den Fällen, in denen er wegen bestehender Befreiungsgründe nicht hätte festgestellt werden dürfen. In § 24 Abs. 1 Nr. 2 BewG 1965 sollen deshalb die Worte „des Eintritts“ gestrichen werden.

#### Zu Nummer 3

Nach der jetzigen Rechtslage können Bescheide über Fortschreibungen und Nachfeststellungen der Einheitswerte des Grundbesitzes erst nach dem Zeitpunkt, von dem an sie gelten (Beginn eines Kalenderjahrs), erteilt werden. Wenn die Gemeinden die Grundsteuerbescheide rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der ersten Fälligkeit der Grundsteuer absenden sollen, müssen ihnen die Abschriften der Einheitswertbescheide — sowie der Grundsteuermeßbescheide — vor diesem Zeitpunkt vorliegen. Dies gilt besonders für die Bescheide über die neuen Einheitswerte, die nach Artikel 1 erstmals zum 1. Januar 1974 steuerlich angewendet werden sollen (vgl. Begründung zu Artikel 1). Artikel 3 Nr. 3 bestimmt daher, daß die Finanzämter die Einheitswertbescheide schon vor dem maßgeblichen Feststellungszeitpunkt erteilen können. Sie müssen dann auch in die Lage versetzt werden, etwaige Änderungen, die an einer wirtschaftlichen Einheit in der Zeit zwischen der Erteilung des Bescheids und dem Feststellungszeitpunkt eintreten, durch eine Änderung des Bescheides zu berücksichtigen, damit der sich tatsächlich für den Feststellungszeitpunkt ergebende Einheitswert der Besteuerung zugrunde gelegt werden kann.

#### Zu Nummer 4

Ähnlich wie beim Grundbesitz müssen auch die bei den Mineralgewinnungsrechten anzuwendenden Bewertungsmaßstäbe aus Unterlagen erarbeitet werden, für die Kauf- und Pachtpreissammlungen eine wichtige Grundlage liefern können. Dafür soll die vorgesehene Ergänzung des § 29 Abs. 1 Satz 1 BewG 1965 die Rechtsgrundlage schaffen.

Die Auswertung der Kauf- und Pachtpreissammlungen und sonstiger Unterlagen kann auch örtliche Erhebungen über den Umfang der Mineralvorkommen und die besonderen technischen Bedingungen notwendig machen, unter denen die Mineralien gewonnen werden. Aus diesem Grunde wird auch eine entsprechende Ergänzung des § 29 Abs. 2 Satz 1 BewG 1965 vorgeschlagen.

*Zu Nummer 5*

Die Intensivnutzung von Flächen (Anbau von Spargel, Gemüse, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulgewächsen, Saatzucht) durch einen anderen Nutzungsberechtigten als den Eigentümer (insbesondere Pächter) führt in der Regel zu Werterhöhungen gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung. Die volle Zurechnung dieser Werterhöhungen beim Eigentümer des Grund und Bodens würde bei einigen einheitswertabhängigen Steuern zu Ungerechtigkeiten und zu nicht erwünschten privatrechtlichen Auseinandersetzungen darüber führen, wer die Steuern zu tragen hat. Pachtflächen für Intensivnutzungen würden sonst nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Außerdem ist dem Eigentümer des Grund und Bodens vielfach unbekannt, wie der Nutzungsberechtigte die Flächen nutzt. Daher ist eine Erfassung der Intensivnutzungen über die Erklärungen des Eigentümers vielfach nicht möglich; die Nutzungsberechtigten haben dagegen die zur Bewertung erforderlichen Angaben gemacht. Eine Zusammenführung der Erklärungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten ist verwaltungsmäßig kaum durchführbar. Es erscheint daher erforderlich, den Unterschiedsbetrag zwischen dem landwirtschaftlichen Vergleichswert und dem Vergleichswert der Intensivnutzung dem Nutzungsberechtigten zuzurechnen. Das soll in der Weise geschehen, daß der sich aus der Berechnung ergebende „Mehrwert“ in den Einheitswert des Nutzungsberechtigten einbezogen wird, sofern für diesen ein Einheitswert für eigenes land- und forstwirtschaftliches Vermögen festzustellen ist; andernfalls soll der „Mehrwert“ für den Nutzungsberechtigten als selbständiger Einheitswert mit allen steuerlichen Folgen festgestellt werden. Mit der gesetzlichen Regelung wird einem dringenden Bedürfnis sowohl der Verwaltung wie der Steuerpflichtigen Rechnung getragen.

*Zu Nummer 6*

§ 34 Abs. 4 wird durch die Sondervorschrift des § 48 a nicht berührt. Das hat zur Folge, daß auch in den Fällen des § 48 a dem Eigentümer des Grund und Bodens nicht gehörende Gebäude, die auf dem Grund und Boden des Betriebs stehen, und dem Eigentümer des Grund und Bodens nicht gehörende Betriebsmittel, die der Bewirtschaftung des Betriebs dienen, in den Betrieb einzubeziehen sind.

Für diese Fälle ist eine Verteilung des Einheitswerts nach § 49 durchzuführen, wobei als Verteilungsschlüssel die prozentualen Anteile der Wirtschaftsgüter am Vergleichswert (vgl. Tabellenteil der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10. Juli 1970 — BStBl. I 1970 S. 906 ff —) anzuwenden sind.

In den Fällen des § 48 a werden bestimmte intensiv genutzte Flächen beim Eigentümer des Grund und Bodens wie landwirtschaftliche Nutzung bewertet. Obgleich der Unterschiedsbetrag zwischen dem für landwirtschaftliche Nutzung maßgebenden Vergleichswert und dem höheren, durch die Intensivnutzung bedingten Vergleichswert dem Nutzungsbe-

rechtigten zuzurechnen ist und der Eigentümer des Grund und Bodens um diesen Wert entlastet wird, ist nach der gegenwärtigen Fassung des § 49 nicht auszuschließen, daß der Eigentümer des nach § 48 a als landwirtschaftliche Nutzung zu bewertenden Grund und Bodens eine Verteilung begehrt. Das hätte zur Folge, daß der Wertanteil der dem Eigentümer des Grund und Bodens nicht gehörenden Gebäude und Betriebsmittel, der vom Vergleichswert der fiktiven landwirtschaftlichen Nutzung zu berechnen ist, dem Nutzungsberechtigten zuzurechnen ist.

Dem selbständigen Einheitswert, der sich nach § 48 a aus dem vorerwähnten Unterschiedsbetrag des landwirtschaftlichen Vergleichswerts gegenüber dem höheren Vergleichswert der Intensivnutzung ergibt, wäre ein im Wege der Verteilung ermittelter Anteil am Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung des Eigentümers des Grund und Bodens hinzuzurechnen.

Diese bewertungsrechtliche Konsequenz des § 48 a zu Lasten des Nutzungsberechtigten ist weder beabsichtigt noch gerechtfertigt. Es erweist sich daher als notwendig, in diesen Fällen eine Verteilung des Einheitswerts durch eine Ergänzung des § 49 um einen Absatz 2 auszuschließen.

*Zu Nummer 7*

Wertänderungen, die nicht auf einer Änderung der Verteilung des Gesamtwerts nach § 92 Abs. 3 BewG 1965 beruhen, führen bei den Erbbaurechten und bei den mit solchen Rechten belasteten Grundstücken nur dann zu einer Wertfortschreibung, wenn bei der jeweiligen wirtschaftlichen Einheit die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Nr. 1 BewG 1965 erfüllt sind. Es ist möglich, daß nur für das Erbbaurecht oder nur für das belastete Grundstück eine Wertfortschreibung in Betracht kommt und die Summe der Einheitswerte beider wirtschaftlicher Einheiten nicht mit dem Gesamtwert übereinstimmt. Das führt zu unbefriedigenden Ergebnissen. Die vorgeschlagene Neufassung des § 92 Abs. 7 BewG 1965 sieht deshalb in Satz 1 vor, daß für die Durchführung von Wertfortschreibungen die nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 BewG 1965 erforderliche Wertabweichung grundsätzlich nicht an den Einheitswerten der wirtschaftlichen Einheiten des Erbbaurechts und des belasteten Grundstücks, sondern am Gesamtwert gemessen wird. Die Neufassung des § 92 Abs. 7 BewG 1965 entspricht in Satz 3 der bisherigen Regelung in § 92 Abs. 7 BewG 1965.

**Zu Artikel 4***Zu Nummer 1*

Bis zur erstmaligen steuerlichen Anwendung der neuen Einheitswerte des Grundbesitzes zum 1. Januar 1974 (vgl. Artikel 1 Abs. 1) gelten die bisherigen Einheitswerte weiter. Änderungen am Grundbesitz sind deshalb noch durch Fortschreibungen und Nachfeststellungen der bisherigen Einheitswerte auf



Zeitpunkte bis 1. Januar 1973 zu berücksichtigen. Zur Entlastung der Finanzämter wurden die Wertgrenzen für Fortschreibungen auf den 1. Januar 1966 und auf spätere Zeitpunkte durch Artikel 2 Abs. 4 BewÄndG 1965, dann nochmals für Fortschreibungen auf den 1. Januar 1970 und auf den 1. Januar 1971 durch Artikel 7 § 3 des Steueränderungsgesetzes 1969 vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1211) erheblich heraufgesetzt. Diese Regelung wirkt sich zum Teil zugunsten der Steuerpflichtigen, zum Teil zu ihren Ungunsten aus. Die letzte Erhöhung der Wertgrenzen war vertretbar, solange man davon ausging, daß die neuen Einheitswerte erstmals schon zum 1. Januar 1972 angewendet würden. Da die bisherigen Einheitswerte nunmehr noch bis Ende 1973 weitergelten, sollen nach Artikel 4 Nr. 1 Buchst. a des Gesetzentwurfs für Fortschreibungen der Einheitswerte des Grundbesitzes auf den 1. Januar 1972 und auf den 1. Januar 1973 wieder die vom 1. Januar 1966 bis zum 1. Januar 1969 geltenden Wertgrenzen angewendet werden.

Die Wertgrenzen ab 1. Januar 1966 ergeben sich aus der folgenden Gegenüberstellung:

	Wertgrenzen für		
	1. 1. 1966 bis 1. 1. 1969	1. 1. 1970 und 1. 1. 1971	1. 1. 1972 und 1. 1. 1973
a) für Fortschreibungen nach unten			
Bruchteilgrenze von mehr als	1/4	1/4	1/4
Mindestgrenze	3 000	3 000	3 000
festе Grenze von mehr als	200 000	200 000	200 000
b) für Fortschreibungen nach oben			
Bruchteilgrenze von mehr als	1/4	1/4	1/4
Mindestgrenze	3 000	50 000	3 000
festе Grenze von mehr als	200 000	200 000	200 000

Nach Artikel 3 § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung bewertungsrechtlicher Vorschriften und des Einkommensteuergesetzes vom 22. Juli 1970 (BGBl. I S. 1118) sind die Einheitswerte von bestimmten Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Betriebsgrundstücken, die wie land- und forstwirtschaftliches Vermögen zu bewerten sind, im Wege einer Fortschreibung um die in Artikel 3 § 1 dieses Gesetzes angegebenen Hundertsätze erstmals zum 1. Januar 1971 zu ermäßigen. Wie Fortschreibungen dieser Art in den Fällen durchzuführen sind, in denen auch Wertabweichungen aus anderen Gründen vorliegen, ist in Artikel 3 § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 dieses Gesetzes geregelt. Zur

Klarstellung bestimmt Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzentwurfs, daß in derselben Weise auch bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen auf den 1. Januar 1972 und auf den 1. Januar 1973 zu verfahren ist.

#### Zu Nummer 2

Auch bei der Erbschaftsteuer gelten noch die bisherigen Einheitswerte bis Ende 1973 weiter. Maßgebend ist dabei jeweils der zuletzt festgestellte Einheitswert (§ 23 Abs. 2 ErbStG). Haben sich zwischen dem Beginn eines Kalenderjahres und dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld am Grundbesitz Änderungen ergeben, die auf den Beginn des nächsten Kalenderjahrs durch eine Fortschreibung des Einheitswerts berücksichtigt werden, so führen sie hier zu einer besonderen Bewertung auf den erb-schaftsteuerlich maßgebenden Stichtag. Für diese Stichtagsbewertung gelten dieselben Grundsätze wie für eine Wertfortschreibung (§ 23 Abs. 4 ErbStG). Das gilt auch hinsichtlich der Wertgrenzen. Für die Anwendung der neuen Wertgrenzen kann hier aber nicht auf den Beginn eines Kalenderjahrs abgestellt werden; denn die besondere Stichtagsbewertung kann auch schon im Laufe des Jahres 1971 erforderlich sein. Eine sachlich vertretbare Lösung läßt sich hier nur dadurch erreichen, daß man für die Anwendung der neuen Wertgrenzen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes abstellt. Demgemäß wird Artikel 2 Abs. 6 BewÄndG 1965 ergänzt.

#### Zu Artikel 5

Die durch Artikel 3 Nr. 1 bis 3 und 7 geänderten und ergänzten Vorschriften des Bewertungsgesetzes sind erstmals bei Fortschreibungen, Nachfeststellungen und Aufhebungen der neuen Einheitswerte des Grundbesitzes zum 1. Januar 1974 (vgl. Artikel 1 Abs. 2) anzuwenden. Insoweit handelt es sich um eine Ergänzung des Artikels 2 Abs. 2 BewÄndG 1965. Der durch Artikel 3 Nr. 5 in das Bewertungsgesetz eingefügte § 48 a muß dagegen bereits bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte auf den 1. Januar 1964 angewendet werden. Das gilt auch für den durch Artikel 3 Nr. 6 in das Bewertungsgesetz eingefügten § 49 Abs. 2.

Bei der Einheitsbewertung von Mineralgewinnungsrechten und von gewerblichen Betrieben sind die durch Artikel 3 Nr. 2 und 4 geänderten und ergänzten Vorschriften erstmals zum 1. Januar 1972 anzuwenden. Insoweit handelt es sich um eine Ergänzung des Artikels 2 Abs. 7 BewÄndG 1965.

#### Zu Artikel 6

Artikel 6 enthält die Berlin-Klausel.

#### Zu Artikel 7

Artikel 7 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

## Anlage 2

## Stellungnahme des Bundesrates

In Artikel 3 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6 a einzufügen:

6 a. In § 51 wird hinter Absatz 4 folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Tierbestände, die von Zusammenschlüssen erzeugt oder gehalten werden, gehören in vollem Umfang zur landwirtschaftlichen Nutzung, wenn

1. alle Mitglieder des Zusammenschlusses Inhaber von Betrieben der Landwirtschaft sind und
2. jedes Mitglied des Zusammenschlusses seine ihm nach Absatz 1 zustehende Möglichkeit zur landwirtschaftlichen Tierhaltung ganz oder teilweise in den Zusammenschluß einbringt.

Für den Umfang des zur landwirtschaftlichen Nutzung gehörenden Tierbestandes eines Zusammenschlusses ist die regelmäßig landwirtschaftlich genutzte Gesamtfläche der Betriebsinhaber, die dem Zusammenschluß angehören,

als Bemessungsgrundlage maßgebend (Absatz 1). Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

## Begründung

Die Änderung dient der Förderung der bäuerlichen Veredelungswirtschaft. Die Bildung von Zusammenschlüssen landwirtschaftlicher Betriebe zu wettbewerbsfähigen landwirtschaftlichen Unternehmen ist bisher im wesentlichen daran gescheitert, daß sie steuerlich gegenüber Einzelbetrieben benachteiligt waren. Mit der Änderung soll diese Benachteiligung beseitigt werden.

Dabei ist es dem Zusammenschluß freigestellt, wieweit er die Möglichkeit des Einzelbetriebes zur landwirtschaftlichen Tierhaltung nach § 51 Abs. 1 übernimmt. Ebenso bleibt es dem Einzelbetrieb unbenommen, bei teilweiser Übertragung seiner ihm nach § 51 Abs. 1 zustehenden Möglichkeit auf den Zusammenschluß in den Grenzen dieser Bestimmung noch Tierhaltung zu betreiben.

## Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Änderungsvorschlag des Bundesrates

### a) Vorschlag des Bundesrates

In Artikel 3 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6 a einzufügen:

6 a. In § 51 wird hinter Absatz 4 folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Tierbestände, die von Zusammenschlüssen erzeugt oder gehalten werden, gehören in vollem Umfang zur landwirtschaftlichen Nutzung, wenn

1. alle Mitglieder des Zusammenschlusses Inhaber von Betrieben der Landwirtschaft sind und
2. jedes Mitglied des Zusammenschlusses seine ihm nach Absatz 1 zustehende Möglichkeit zur landwirtschaftlichen Tierhaltung ganz oder teilweise in den Zusammenschluß einbringt.

Für den Umfang des zur landwirtschaftlichen Nutzung gehörenden Tierbestandes eines Zusammenschlusses ist die regelmäßig landwirtschaftlich genutzte Gesamtfläche der Betriebsinhaber, die dem Zusammenschluß angehören, als Bemessungsgrundlage maßgebend (Absatz 1). Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

#### Begründung

Die Änderung dient der Förderung der bäuerlichen Veredelungswirtschaft. Die Bildung von Zusammenschlüssen landwirtschaftlicher Betriebe zu wettbewerbsfähigen landwirtschaftlichen Unternehmen ist bisher im wesentlichen daran gescheitert, daß sie steuerlich gegenüber Einzelbetrieben benachteiligt waren. Mit der Änderung soll diese Benachteiligung beseitigt werden.

Dabei ist es dem Zusammenschluß freigestellt, wieweit er die Möglichkeit des Einzelbetriebes zur landwirtschaftlichen Tierhaltung nach § 51

Abs. 1 übernimmt. Ebenso bleibt es dem Einzelbetrieb unbenommen, bei teilweiser Übertragung seiner ihm nach § 51 Abs. 1 zustehenden Möglichkeit auf den Zusammenschluß in den Grenzen dieser Bestimmung noch Tierhaltung zu betreiben.

### b) Stellungnahme der Bundesregierung

Dem Vorschlag des Bundesrates wird widersprochen.

#### Begründung

Die vorgeschlagene Behandlung von Tierhaltungskooperationen stellt eine entscheidende Änderung der bisher maßgebenden Abgrenzung von Land- und Forstwirtschaft gegenüber den Gewerbebetrieben dar. Hiermit wird erstmals der Grundsatz, daß ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb die Bewirtschaftung von Grund und Boden — Urproduktion — voraussetzt, aufgegeben. Eine solche Entscheidung begegnet nicht nur aus steuerpolitischen, sondern auch aus wirtschaftspolitischen Gründen (Wettbewerbsverzerrung) erheblichen Bedenken.

Sollte jedoch aus agrarpolitischen Gründen eine den Vorstellungen des Bundesrates entsprechende Regelung ernsthaft ins Auge gefaßt werden, so müßte der Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten geprüft werden. Hierbei müßte sichergestellt werden, daß die Formulierung klar gefaßt, Mißbräuche ausgeschlossen und entsprechende Vorschriften auch in das Einkommensteuergesetz aufgenommen werden. Es wäre ferner zu berücksichtigen, daß nach den allgemeinen Grundsätzen des Bewertungs- und des Einkommensteuergesetzes Tierhaltungskooperationen nur dann der Landwirtschaft zugerechnet werden können, wenn sie nicht in einer Rechtsform betrieben werden, die kraft Gesetzes dem gewerblichen Bereich zuzurechnen ist.